

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
10.01.2000		04.04.2000

Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich im Stadtteil Holtrup „Holtrup, Im Twellsiek“ (Außenbereichssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 35 (6) des BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (G NW, S. 666) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 20.12.1999 für das Gebiet „Holtrup, Im Twellsiek“ die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich für den Stadtteil Holtrup beschlossen.

§ 1

Die Satzung ist in dem beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan Maßstab 1 : 5000 mit einer schwarzen Linie umrandet; dieser Ausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Auf den neu zu bebauenden Grundstücken sind ausschließlich Wohngebäude zulässig, sofern öffentliche Belange des § 35 (2) BauGB dem nicht entgegenstehen.

§ 3

Alle zu bebauenden Grundstücke, die an die freie Landschaft angrenzen, haben einen Streifen von 7,50 m Breite zur freien Landschaft mit bodenständigen Gehölzen (Artenliste siehe Anlage) zu begrünen. Mindestmaß der Begrünung ist 2 Hochstämme (Stammumfang 12 – 14 cm, gemessen in 1 m Höhe), 5 Heister und 30 Sträucher (2 x verschult, 60/100), je vollendete 10 m Streifenlänge zur freien Landschaft. Die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

Bestehende Bepflanzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche in einer Tiefe von 5 m und zur freien Landschaft in einer Tiefe von 7,50 m sind zu erhalten bzw. bei Wegfall Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Entlang der Straße „Im Twellsiek“ ist das verrohrte Gewässer II. Ordnung zu entrohren. Die Bebauung hat einen Abstand von mindestens 5 m zum Gewässer einzuhalten.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden ist.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht geführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Tiefbauarbeiten in diesem Bereich sind rechtzeitig und einzeln zur Überprüfung anzuzeigen der Kampfmittelräumbeseitigung beim Regierungspräsidenten Detmold.

Außenbereichssatzung „Im Twellsiek“**Gehölze für Pflanzmaßnahmen****A Gehölze für Hecken- und Gebüschanpflanzungen**

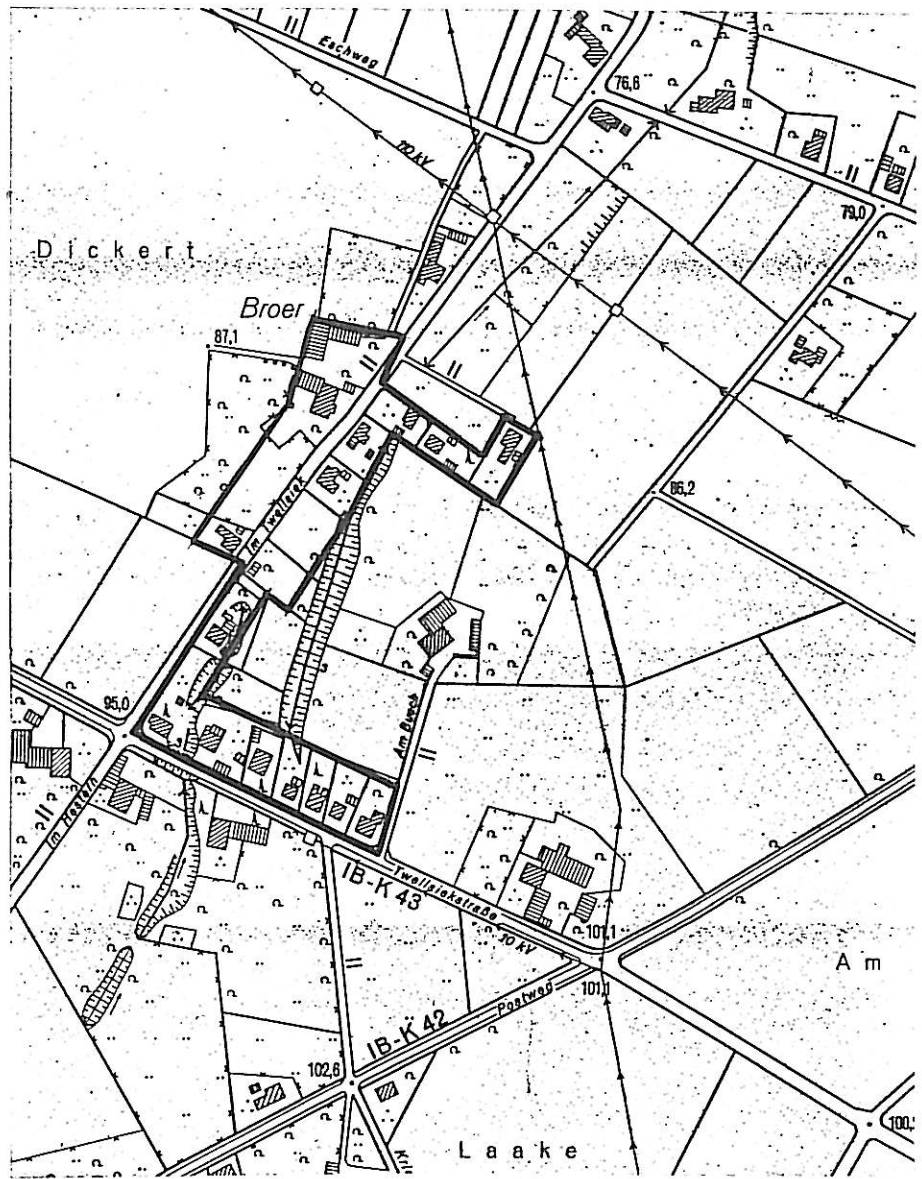
Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus monogyna
Stechpalme	Ilex aquifolium
Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Purpurweide	Salix purpurea
Hasel	Corylus avellana
Liguster	Ligustrum vulgare

B Geeignete Hochstämme für die BaumpflanzungenBaumarten 1. Ordnung

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudo-platanus
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Rotbuche	Fagus sylvatica
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Vogelkirsche	Prunus avium
Esche	Fraxinus excelsior

Baumarten 2. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Moorbirke	Betula pubescens
Hainbuche	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Silberweide	Salix alba
Traubenkirsche	Prunus padua
Wildbirne	Pyrus communis



Norden
M 1 : 5.000

Außenbereichssatzung
„Holtrup, Im Twellsiek“